

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
Vorstandsbüro	14.11.2022	18/0601
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss		29.11.2022
Verwaltungsausschuss		05.12.2022
Rat		08.12.2022

Beratungsgegenstand:

Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe Emden GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:

Die Vertreter der Stadt Emden in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Emden GmbH werden beauftragt,

1. sich dem Bericht der Geschäftsführung anzuschließen und den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 anzunehmen,
2. der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen,
3. den Jahresfehlbetrag der Gesellschaft in Höhe von -974.804,24 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

[illegible]

Begründung:

Im Geschäftsjahr 2021 erzielte die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag in Höhe von - 974.804,24 €. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden die BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Als Ergebnis der Prüfung wurde am 22.06.2022 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit folgendem Prüfungsurteil erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Emden GmbH, Emden, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Emden GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nachfolgenden Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2021 getroffen:

„Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht der Gesellschaft Wirtschaftsbetriebe Emden GmbH für das Geschäftsjahr 2021 sowie der Prüfbericht der BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2021, werden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Prüfungsfeststellungen werden nicht getroffen.“

Als Anlage sind Auszüge aus dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2021 (Bilanz, GUV, Lagebericht, Bestätigungsvermerk) beigefügt. Der vollständige Bericht kann beim Beteiligungsmanagement der Stadt Emden angefordert werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Vertreter sind gehalten, das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG zu beachten.

§ 41 NKomVG Mitwirkungsverbot

1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

Der vollständige Prüfbericht kann im Vorstandsbüro der Stadt Emden, VG I, Zimmer 110 eingesehen werden. Auf Wunsch wird der Bericht als Datei im PDF-Format zur Verfügung gestellt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Der Entlastungsvorgang ist eine Verwaltungsentscheidung, die als solche den Demografieprozess nicht berührt.

Anlagen:

Verkürzter Prüfbericht 2021